

des Art. 58. oder des Art. 224b. bemessen werden soll." **Secr. Harz** hat eine mildere Ansicht vorgeschlagen, wornach es denn am Schlusse des Artikels heißen würde: „bis zu 2 Jahren, wegen des Rückfalls aber bis zu 4 Jahren zu ahnden“; und dann erlaube ich mir vorzuschlagen: „mit Gefängniß bis zu 8 Wochen.“ Denn wegen Diebstahls soll Niemand ins Landesgefängniß kommen. Uebrigens bemerke ich, daß die Deputation mit dem Vorschlage des Hrn. **Secr. Harz** sich einverstanden erklärt hat. Es kann der Fall vorkommen, wo 2 Jahre Arbeitshausstrafe eintreten könnten, und es dürfte bei der Wiederholung gut sein, die Bestimmung der 224. §. nicht eintreten zu lassen.

Secr. Harz: Da die Deputation mit meinem Antrage sich einverstanden erklärt hat, und inwiefern Niemand dagegen spricht, so enthalte ich mich der Motivirung desselben. Es würde nur ein Zeitverlust dadurch entstehen.

Staatsminister v. Könnerik: Ob die geehrte Kammer beschließen wolle, hier 2 oder 3 Monate zu setzen, habe ich ihr lediglich überlassen, da ich die Folgen des gestrigen Beschlusses nicht auf mich nehmen kann, um keine Inconsequenzen in das Gesetzbuch zu bringen. Nur so viel muß ich wünschen, daß man im Protokolle ausspreche, aus welchem Grunde man auf zwei Monate herabgeht, damit man nicht glaube, man finde 3 Monate an sich zu hoch, sondern bloß, weil man die Gefängnißstrafe nicht länger als bis 8 Wochen in Gerichtsgefängnissen verbüßen lassen wolle, denn sonst würde man bei einer künftigen Revision nicht mehr wissen, was die Motiven dazu gewesen sind. Was den Antrag des geehrten **Secr. Harz** anlangt, so ist es wohl ziemlich willkürlich, ob das Maximum bis auf 2 Jahre erhöht werde; wenn er aber den Rückfall besonders beachtet wissen will, so muß ich bemerken, daß ich nicht weiß, warum die Deputation die Bestimmung über den Rückfall hinter Artikel 224. gesetzt hat, und nicht hinter alle Artikel; denn es kommen hinter diesem Artikel noch mehrere, auf welche jene Bestimmung von Einfluß ist.

Referent Prinz Johann: Es würde dann nöthig sein, über den Artikel 227. und 228. auch Bestimmung zu treffen. Ich gebe zu, daß es zweckmäßig sei, es hinter diese Artikel zu setzen.

Präsident: Zuvörderst liegt mir ob, die Frage zu stellen: Ob man den Vorschlag des hochgestellten Referenten unterstützen wolle? Wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Unter den obwaltenden Umständen bleibt nichts Anderes übrig, als daß man nunmehr allenthalben, wo 3 Monate Strafe gesetzt ist, diese auf 2 Monate herabsetzt; denn es würde, wenn es bei dem gestrigen Beschlusse bliebe, für die Staatskassen eine besondere Ausgabe entstehen. Wenn alle diese Gefängnißstrafen, welche bei den betreffenden Gerichten abzusitzen sind, in dem Distriktsgefängnisse verbüßt werden sollen, so glaube ich kaum, daß die Staatsgefängnisse zureichen können. Im Ganzen behalte ich mir aber ausdrücklich bevor, am Schlusse der Berathung des Gesetzentwurfs einen Artikel noch hinzuzufügen, der dahin gerichtet

sein wird, daß, wenn es bei der Beschlußnahme bleiben sollte, die Kosten, die durch die Verbüßung der Strafen gedachter Art in Landesgefängnissen veranlaßt werden, von den Gerichten getragen und ersetzt werden mögen, bei denen eigentlich die Strafen zu verbüßen gewesen wären.

v. Carlowik: Ich bin also dem geehrten Redner, der vor mir gesprochen, sehr dankbar dafür, daß er mich schon jetzt aufmerksam gemacht hat, daß ich auf Gründe zu denken habe, die den seinigen entgegenzustellen sind. Ich werde zur rechten Zeit wissen, das Nöthige anzuführen, um den Antrag zu widerlegen, den er sich vorbehalten hat, am Schlusse der Berathung zu stellen.

v. Biedermann: Ich wollte mir nur eine Frage erlauben, ob es angemessen und nicht vielmehr bedenklich sein möchte, hierüber einen bestimmten Beschluß zu fassen, die Gefängnißstrafe von 3 Monaten auf 8 Wochen herabzusetzen, da wir nicht wissen, ob der Beschluß überhaupt durchgeht, und ob er auch bei der II. Kammer durchkommt.

Referent Prinz Johann: Da muß ich bemerken, daß wir das nicht wissen können. Ich bin für den Beschluß selbst nicht gewesen. Ich glaube, wenn wir einmal Beschluß gefaßt haben, so müssen wir consequent sein.

v. Biedermann: Ich meine eventuell.

Referent Prinz Johann: Von einem eventuellen Beschlusse kann wohl nicht die Rede sein, wir müssen uns definitiv fassen, insofern vielleicht die II. Kammer nicht beitrifft.

Präsident: Die Mehrheit der Kammer hat den Beschluß gefaßt; er ist für gefaßt anzusehen, und wenn es nur durch die Mehrzahl einer Stimme wäre; das Uebrige wird sich finden. Ich frage also die Kammer: Ob sie dem Gutachten ihrer Deputation zu dem Art. 226. beistimmen wolle? Einstimmig bejaht; und: Ob sie das vorhin unterstützte Amendement, wornach die Gefängnißstrafe von drei Monaten in 8 Wochen verwandelt werden soll, annehme? Einstimmig bejaht. Desgleichen: Ob sie den Art. 226. selbst annehme? Einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann verliest nun den Artikel 227. nebst Deputations-Gutachten sub a., wie folgt:

„(Entwendungen von Viktualien.) Entwendungen von Ess- und Trinkwaaren, welche zu bloßer Befriedigung der Lusternheit begangen werden, sind auch in den Art. 214. unter Nr. 2. und 3. gedachten Fällen nur mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu bestrafen. Treten die im Art. 219. erwähnten Verhältnisse ein, so kann die Strafe bis zu Einem Jahre Arbeitshausstrafe gesteigert werden.“

a) Um den hier erwähnten Fall näher zu charakterisiren, schlägt die Deputation, unter Zustimmung der Königl. Commissarien, nach dem Vorgange des Württembergischen Entwurfs Art. 322. vor, nach „Lüsterheit“ einzuschalten: „zum unmittelbaren Genuß.“

Referent Prinz Johann: Es würde auch wohl hier nicht anders sein können, als 8 Wochen zu setzen, vielleicht dürfte man sich wohl erst über diesen Punct zu fassen haben.

Staatsminister v. Könnerik: Nicht ganz derselbe Grund möchte hier für die Herabsetzung der 3 Monate in 8 Wochen spre-